

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Bohmann Druck- und Verlag-Gesellschaft m.b.H. & Co. KG** (FN 9462 f beim Handelsgericht Wien), Leberstraße 122, 1110 Wien, vertreten durch Lansky, Ganzger und Partner, Rechtsanwälte GmbH, Rotenturmstraße 29/9, 1010 Wien, wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, die Zulassung zur Veranstaltung eines über den Satelliten ASTRA 1KR, 19,2° Ost, Transponder 3, Frequenz 11244 H, verbreiteten Fernsehprogramms namens „BKF TV“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Das Programm wird wie folgt genehmigt: Es handelt sich um ein regionales 24-Stunden Vollprogramm mit einer Stunde tagesaktuellem Programm (Montag-Freitag), das aus den einzelnen Regionen des Burgenlands berichtet. Davon sind rund 30 Minuten News aus den Bereichen Politik, Chronik, Wirtschaft und Sport sowie gesellschaftlich relevanten tagesaktuellen Ereignissen aus der Region. Darüber hinaus werden Magazinformate zu den Themenbereichen Volkstum, Wohnen, und Landleben sowie Wetternachrichten gesendet. Weiters geplant sind ein wöchentliches Sportformat sowie Formate rund um die Themen Kulinarik, Reise und Geschehen rund um die Region Centrepe.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 100/2011, in Verbindung mit §§ 1, 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **Bohmann Druck- und Verlag-Gesellschaft m.b.H. & Co. KG** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 5010057, BLZ 60000, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 23.01.2012 beantragte die Bohmann Druck- und Verlag-Gesellschaft m.b.H. & Co. KG die Bewilligung die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines Satellitenfernsehprogramms nach dem AMD-G.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die Bohmann Druck- und Verlag-Gesellschaft m.b.H. & Co. KG ist eine zu FN 9462 f beim Handelsgericht Wien eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wien. Unbeschränkt haftender Gesellschafter ist die Bohmann Druck- und Verlag-Gesellschaft m.b.H., eine zu FN 96734 g beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Alleingesellschafterin der Bohmann Druck- und Verlag-Gesellschaft m.b.H. und gleichzeitig Kommanditistin der Bohmann Druck- und Verlag-Gesellschaft m.b.H. & Co. KG ist die Dietrich Medien Holding GmbH, eine zu FN 239271w beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Gesellschafter an der Dietrich Medien Holding GmbH sind zu gleichen Teilen Mag. Dr. Gabriele Susanne Ambros und Gerhard Milletich.

Mag. Dr. Gabriele Susanne Ambros und Gerhard Milletich sind zu gleichen Teilen Gesellschafter der schau media Wien GesmbH, die wiederum Alleineigentümerin der BKF Das Burgenland Fernsehen GmbH ist. Die BKF Das Burgenland Fernsehen GmbH verbreitet aufgrund der Anzeige vom 20.01.2003 das Kabelrundfunkprogramm „BKF“.

Die Bohmann Druck- und Verlag-Gesellschaft m.b.H. & Co. KG möchte das von der BKF Das Burgenland Fernsehen GmbH bereits über Kabelnetze im Burgenland verbreitete Programm „BKF“ über Satellit verbreiten und plant ein eigengestaltetes, regionales 24-Stunden Vollprogramm. Das Programm umfasst von Montag bis Freitag eine Stunde tagesaktuelles Programm aus den einzelnen Regionen des Burgenlands. Davon sind rund 30 Minuten News aus den Bereichen Politik, Chronik, Wirtschaft und Sport sowie gesellschaftlich relevante tagesaktuelle Ereignisse aus der Region. Darüber hinaus werden Magazinformaten zu den Themenbereichen Volkstum, Wohnen, und Landleben sowie Wetternachrichten gesendet. Weiters geplant sind ein wöchentliches Sportformat sowie Formate rund um die Themen Kulinarik, Reise und Geschehen rund um die Region Centrepe.

Das Programm soll von den 15 in Eisenstadt angesiedelten Mitarbeitern der BKF Das Burgenland Fernsehen GmbH unter redaktioneller Verantwortung der Antragstellerin produziert werden. Dort stehen die bereits bestehenden Redaktions- und Studioräumlichkeiten der BKF Das Burgenland Fernsehen GmbH zur Verfügung. Der Bereich Sendetechnik soll von zwei Mitarbeitern übernommen werden, im Bereich des Verkaufs und Marketings werden 3 Verkaufsmitarbeiter.

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen wird ausgeführt, dass auch nach den geplanten Umstrukturierungen die bisherigen Mitarbeiter der BKF Das Burgenland Fernsehen GmbH das Programm weiterhin produzieren sollen. Ferner kann auch auf Dienstleistungen und Ressourcen aus der „Bohmann Verlagsgruppe“ zurückgegriffen werden. Gesamtverantwortlich für das Fernsehprogramm soll Herr Rudolf Mathias sein, der stellvertretender Dienststellenleiter des Presse- und Informationsdienstes

der Stadt Wien war. Weiters war er als Chefredakteur des Landesinformationsdienstes für die Entwicklung der wien.at-Medien verantwortlich. 2000 entwickelte er die Gratiszeitung U-Express.

In finanzieller Hinsicht verweist die Antragstellerin auf die erfolgreiche Tätigkeit der „Bohmann Verlagsgruppe“ als führender Fachinformations-Konzern in Österreich. Der Jahresabschluss der Bohmann Druck- und Verlag-Gesellschaft m.b.H. & Co. KG weist für das Bilanzjahr 2010 zum Stichtag 31.12.2010 einen Jahresüberschuss von EUR 2,3 Mio auf.

Ein Redaktionsstatut wurde vorgelegt.

Die Bohmann Druck- und Verlag-Gesellschaft m.b.H. & Co. KG bzw. die schau media GmbH, und die ORS bzw. deren Tochtergesellschaft, die ORS comm GmbH & Co KG haben eine Vereinbarung zur Satellitenverbreitung des Programms „BKF TV“ abgeschlossen. Zwischen der schau media GmbH, der ORS comm GmbH & Co KG und der Bohmann Druck- und Verlag-Gesellschaft m.b.H. & Co. KG wurde weiters eine Übertragungsvereinbarung abgeschlossen. Die Programmausstrahlung erfolgt unverschlüsselt über den digitalen Satelliten ASTRA 1KR, 19,2° Ost, Transponder 3, Frequenz 11244 H, Polarisation horizontal, womit insbesondere der mitteleuropäische Raum versorgt wird.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den glaubwürdigen Angaben im Antrag der Antragstellerin. Die weiteren Feststellungen beruhen auf den zitierten Akten der KommAustria. Hinsichtlich der genauen Satellitenfrequenz wurde Rücksprache mit der ORS comm GmbH & Co KG gehalten.

4. Rechtliche Beurteilung

Zur Satellitenprogrammzulassung (Spruchpunkt 1.):

§ 3 AMD-G lautet auszugsweise:

„(1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendiensteanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).

(2) Ein Mediendiensteanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.

[...].“

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Wien, hier werden auch die redaktionellen Entscheidungen getroffen. Ihre Eigentümer haben ihren Sitz in Österreich; den Regelungen des § 10 Abs. 2 und 3 AMD-G wird somit entsprochen.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Darüber hinaus liegen keine nach § 11 AMD-G untersagten Beteiligungen vor.

Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Satellitenfernsehprogramms erfüllt. Hierbei war in finanzieller Hinsicht auch zu berücksichtigen, dass eine „Schwestergesellschaft“ der Antragstellerin bereits erfolgreich das Programm in Kabelnetzen verbreitet und in weiten Bereichen auf deren bestehendes Personal zurückgegriffen werden kann. Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen konnte die Antragstellerin – insbesondere angesichts des aufrechten Sendebetriebs der „BKF“ sowie dem bewilligten Versuchsbetrieb von „schau TV“ auf MUX B – glaubhaft darlegen, dass sie in der Unternehmensgruppe über kompetentes und erfahrenes Personal zur Veranstaltung von Rundfunk verfügt bzw. dass ihr entsprechend qualifizierte Mitarbeiter zur Verfügung stehen, um das geplante Fernsehkonzept in programmlicher und technischer Hinsicht umzusetzen.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 41 Abs. 1 AMD-G gelungen. Das Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 AMD-G.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmschema sowie Angaben über den Anteil von Eigenproduktionen) wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des Satellitenrundfunks (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b AMD-G) insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarungen zur Nutzung eines Satelliten mit dem Satellitenbetreiber fällt. Die Antragstellerin hat diesbezüglich Vereinbarungen mit der ORS comm vorgelegt.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen vor.

Versorgungsgebiet:

Im Zusammenhang mit der Festlegung des Versorgungsgebietes ist vor allem Art. 3 und AVMD-RL maßgeblich. Art. 3 Abs. 1 AVMD-RL sieht – ausgehend vom Herkunftslandprinzip – vor, dass die Mitgliedstaaten den freien Empfang gewährleisten und die Weiterverbreitung von audiovisuellen Mediendiensten aus anderen Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet aus Gründen durch die Richtlinie koordinierter Bereiche nicht behindern. Daraus kann abgeleitet werden, dass die Regelungshoheit des Herkunftslandes auch die grenzüberschreitende Ausstrahlung durch Fernsehveranstalter und damit den Empfang in anderen Mitgliedstaaten umfasst.

Die AVMD-Richtlinie ist Ausfluss der Dienstleistungsfreiheit, was sich insbesondere an der Verankerung des Herkunftslandsprinzips manifestiert. Aus Gründen der Gewährleistung der europarechtlichen Grundfreiheiten wurde von einer expliziten – möglicherweise zu engen – Festlegung des Versorgungsgebietes gemäß § 5 Abs. 3 AMD-G abgesehen, zumal die versorgte geografische Raum durch oben angegebene Übertragungskapazität im Sinne des § 2 Z 37 AMD-G ausreichend umschrieben ist (siehe oben).

Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2.):

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem Privatfernsehgesetz besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 31. Jänner 2012
Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
Mitglied

Zustellverfügung:

Bohmann Druck- und Verlag-Gesellschaft m.b.H. & Co. KG, p.A. Lansky, Ganzger und Partner, Rechtsanwälte GmbH, Rotenturmstraße 29/9, 1010 Wien, **per E-Mail amtssigniert**